

Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 10. November 2020

in Schaubildern



Verwendungshinweis:

Für eine einfachere Nutzung dieses Handlungsleitfadens wurden die maßgeblichen Gesetze und Entscheidungen sofern möglich verlinkt. Dies ist erkennbar als <u>blaue Unterstreichung</u>.

Eine Verknüpfung der vollständigen Gesetzestexte erfolgte in der Regel durch sog. QR-Codes am Bildrand. Mit einer entsprechenden QR-App auf Ihrem Smartphone können diese einerseits beim Lesen unterwegs aus dem Ausdruck herausgelesen werden und andererseits aber auch direkt am Bildschirm angeklickt werden.

Sollten Links etc. nicht funktionieren schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder rufen Sie an.

Disclaimer

Zur besseren Handhabbarkeit dieser Broschüre insbesondere für den Online-Verwendung wurden durch interaktive QR-Codes und Links entsprechende Rechtsvorschriften und Entscheidungen verlinkt.

Als Anbieter dieser Broschüre sind wir gemäß § 7 Abs.1 Telemediengesetz (TMG) für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen. Wir sind natürlich für Hinweise dankbar, sofern ein Link nicht funktioniert oder die Quelle nicht mehr existent ist.



TMG

Inhalt

1	Die wichtigsten Änderungen im Überblick	6
2	Thüringer Katastrophenschutzverordnung vom 10.11.2020 (ThürKatSVO)	7
3	Basiseinheiten	12
4	Sondereinheiten	16
5	Einrichtungen des Katastophenschutzes	29





Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Georg Maier, Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

auch bei uns im Freistaat Thüringen gibt es immer wieder Situationen, die durch die lokalen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen allein nicht bewältigen werden können. Ich erinnere mich an Beispiele wie die Waldbrände bei Plaue und Saaldorf im Frühjahr 2019. Dort erfolgte die Feststellung des Katastrophenfalls durch die betroffenen Landkreise.

Der Schutz vor Katastrophen und die Hilfe beim Eintritt von Großschadensereignissen sind elementare Bestandteile unserer landesweiten Gefahrenabwehr. In den vergangenen Jahren bewältigten die Helferinnen und Helfer umfangreiche Einsätze, wie beispielsweise im Rahmen des Hochwassergeschehens im Jahr 2013. Der modulare Aufbau der Katastrophenschutzeinheiten bewährte sich sowohl beim Einsatz in unseren Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen, als auch bei der länderübergreifenden Katastrophenhilfe in Sachsen-Anhalt.

Um aus den gewonnenen Erfahrungen zu lernen und die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in Thüringen weiter zu verbessern, wurden die Thüringer Katastrophenschutzstrukturen von 2016 bis 2019 einem Evaluierungsprozess unterzogen. Dabei war es uns wichtig, auch die Aufgabenträger und Mitwirkenden an den Tisch zu holen, da sie maßgeblich an den Einsätzen und Übungen beteiligt waren und die Weiterentwicklungen der Taktik und Technik in der Praxis umsetzen.

Ich freue mich, dass die nunmehr überarbeitete Thüringer Katastrophenschutzverordnung zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten konnte und damit eine Grundlage für eine moderne Katastrophenbewältigung bietet.

Ich möchte mich bei allen Helferinnen und Helfern des Katastrophenschutzes ausdrücklich für ihre Mitwirkung bedanken. Ebenso richtet sich mein Dank an alle Aufgabenträger, Durchführende und Mitwirkende in den Hilfsorganisationen, Feuerwehren und Behörden im Freistaat. Ihr Engagement füllt den Thüringer Katastrophenschutz mit Leben. Auf Basis der nun vorliegenden Verordnung wünsche ich weiterhin eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

lhr

Georg Maier Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Die wichtigsten Änderungen im Überblick



ThürKatSVO



FwDV-100



PSNV



ThürBKG

In der überarbeiteten Fassung der <u>ThürKatSVO</u> erfolgt zunächst eine Darstellung der behördlichen Katastrophenschutz-Strukturen anhand der Aufgaben nach Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG). Diese Spezifizierung ermöglicht einen genaueren Überblick über die wahrgenommenen Aufgaben der einzelnen Aufgabenträger.

Die aufzustellenden Katastrophenschutz-Einheiten werden in Basis- und Sondereinheiten unterschieden. Basiseinheiten sind durch jede untere Katastrophenschutzbehörde aufzustellen. Die beschriebenen Sondereinheiten werden durch jeweils benannte Landkreise und kreisfreie Städte aufgestellt. Teilweise findet dabei eine Verteilung anhand der Planungsregionen Beachtung. Dabei können Einheiten landkreisübergreifend aufgestellt sein. Diese haben gemeinsam eine jährliche Übung durchzuführen.

Die überarbeiteten Einheiten wurden in ihrer Gliederung den Vorgaben der <u>Feuerwehr-Dienstvorschrift 100</u> zur Führung und Leitung im Einsatz angepasst. Außerdem erfolgt die Aufstellung geeigneter Führungseinheiten zur Führung von Einheiten in Verbandsstärke (Katastrophenschutz-Bereitschaften und -Abteilungen).

Die vormalige Einheit des Katastrophenschutz-Sanitäts- und Betreuungszuges wird nun in zwei eigenständigen Einheiten des Sanitätszuges und des Betreuungszuges organisiert. Diese Trennung begründet sich auf die Fachbereiche beziehungsweise den Unterschieden der wahrgenommenen Aufgaben sowie räumlichen Trennung im Einsatz und in der Gesamtstärke der zu führenden Einheiten.

Neu hinzugekommen im Bereich Betreuung ist das Thema <u>Psychosoziale Notfallversorgung</u> (PSNV). Neuerungen des erweiterten Zivilschutzes des Bundes finden sich durch die Berücksichtigung der Fahrzeuge Gerätewagen Dekontamination Erstversorgung, Gerätewagen Logistik sowie Führungskraftwagen der Medizinischen Task Force (MTF) in den aufgestellten Einheiten wieder. Auch die Messleitkomponente des Bundes bildet eine neu aufzustellende Einheit. Die Katastrophenschutz-Facheinheit der Rettungshunde und Ortungstechnik (RHOT) ist nun neben der Erwähnung im <u>Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz</u> auch in der Thür-KatSVO verankert.

Die dezentrale Vorhaltung von Ausstattung des Katastrophenschutzes in Katastrophenschutz-Lagern des Landes ist Teil der neugefassten Verordnung.

Für alle Führungskräfte im Katastrophenschutz sowie mitwirkende Helfer ist eine regelmäßige Fortbildung nunmehr verpflichtend, um qualitativ und übergreifend zusammenarbeiten zu können.

Für den Einsatzfall werden Zeiten zur Herstellung der Abmarschbereitschaft ab Anforderung erstmals benannt.

Um das gemeinsame Thema "Warnung der Bevölkerung" fortzuentwickeln, ist dies erstmals als Aufgabe im Katastrophenschutz in der Verordnung beschrieben.

Zur transparenten Anrechnung vorhandener Fahrzeuge findet in der neuen ThürKatSVO eine begriffliche Unterscheidung von "vergleichbarem" und "gleichwertigem" Einsatzwert statt.

2 Thüringer Katastrophenschutzverordnung vom 10.11.2020 (ThürKatSVO)

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenund Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Organisation und Aufgaben des Katastrophenschutzes

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG im übertragenen Wirkungskreis. Als untere Katastrophenschutzbehörden haben sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die für den Katastrophenschutz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere

- die Aufstellung der Basis- und Sondereinheiten sowie der Einrichtungen des Katastrophenschutzes für die Bereiche nach § 28 Abs. 3 ThürBKG, insbesondere die Verteilung der vom Bund und vom Land zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und sonstiger Ausrüstung in Stützpunktfeuerwehren, Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben oder anderen leistungsstarken Feuerwehren mit der Maßgabe, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Allgemeinen Hilfe im Fall eines Katastropheneinsatzes weiter gewährleistet bleibt,
- die regelmäßige Analyse der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gefahren in Form einer Kreisbeschreibung für die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG ist das Landesverwaltungsamt nach § 27 Abs. 2 ThürBKG als obere Katastrophenschutzbehörde für den Katastrophenschutz bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen zuständig, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen und die zentrale Maßnahmen erfordern. Die obere Katastrophenschutzbehörde führt die Kreisbeschreibungen regelmäßig zu einer Gefährdungsabschätzung des Landes zusammen und erstellt auf deren Grundlage Katastrophenschutzpläne des Landes nach § 31 Abs. 2 ThürBKG in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2.

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG ist das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium nach § 27 Abs. 3 ThürBKG als oberste Katastrophenschutzbehörde für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und die länderübergreifende Zusammenarbeit zuständig. Es kann insbesondere

- weitere Festlegungen zur Organisation, zur Anzahl und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen, zur Aus- und Fortbildung, zu Einsätzen und Übungen sowie zur Warnung der Bevölkerung treffen und
- bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung der unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 5 Abs. 2 ThürBKG über die Anzahl der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen entscheiden.
- (4) Sind an der Aufstellung von Einheiten mehrere untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt, entscheiden diese einvernehmlich über die Führung der jeweiligen Einheit (führende Katastrophenschutzbehörde). Kommt das Einvernehmen nach Satz 1 nicht zu Stande, bestimmt die obere Katastrophenschutzbehörde die führende



THW-Gesetz



7SKG

Katastrophenschutzbehörde. Alle weiteren Mitwirkenden haben die führende Katastrophenschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz zu unterstützen.

(5) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des THW-Gesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere in den Bereichen Instandsetzung, Bergung und Versorgung mit.

§ 2 Einheiten des Katastrophenschutzes

- (1) Folgende Basiseinheiten werden nach § 28 Abs. 3 ThürBKG und nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4 insgesamt durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt:
- 1. 18 Katastrophenschutz-Führungsstaffeln.
- 22 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Retten,
- 3. 22 Katastrophenschutz-Sanitätszüge,
- 4. 22 Katastrophenschutz-Betreuungszüge.
- (2) Folgende Sondereinheiten werden nach § 28 Abs. 3 ThürBKG und nach Maßgabe der Anlagen 5 bis 16 insgesamt durch die unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt:
- 1. 20 Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge,
- 2. 16 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Wasser.
- 3. 4 Katastrophenschutz-Logistikzüge,
- 4. 2 Katastrophenschutz-Bergrettungszüge,
- 5. 2 Katastrophenschutz-Wasserrettungszüge,
- 6. 8 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz,
- 7. 6 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Wassertransport,
- 8. 3 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Dekontamination Erstversorgung,
- 9. 4 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Messleitung,
- 10. 4 Katastrophenschutz-Führungsgruppen,
- 3 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Führung "Medizinische

- Rettung",
- 12. 1 Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik.
- (3) An der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird nach Maßgabe der Anlage 17 ein mobiler Katastrophenschutz-Führungsstab des Landes sowie nach Maßgabe der Anlage 13 eine weitere Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Messleitung aufgestellt.
- (4) Bei der Aufstellung der Basis- und Sondereinheiten nach den Absätzen 1 und 2 sind nach § 44 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG gleichwertige Fahrzeuge nach den Stufen 2 und 3 der Anlage 1 zur Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen.
- (5) Die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) in der jeweils geltenden Fassung ist in die Basis- und Sondereinheiten nach den Absätzen 1 und 2 zu integrieren.
- (6) Soweit eine Doppelnutzung möglich ist, können die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes nach § 13 Abs. 1 bis 3 ZSKG sowie die vom Land beschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände des Katastrophenschutzes auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG, der Berg- und Wasserrettung nach § 4 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei größeren Notfallereignissen nach § 17 ThürRettG verwendet werden.

§ 3 Einrichtungen des Katastrophenschutzes

- (1) Nach Maßgabe der Anlage 18 wird durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils ein Katastrophenschutz-Stab eingerichtet.
- (2) Das Land betreibt dezentrale Katastro-

phenschutzlager, um weitere Ausstattungen und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz vorzuhalten. Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann nach § 55 Abs. 1 ThürBKG der oberen Katastrophenschutzbehörde die Zuständigkeit für die Konzeption und Bewirtschaftung der Katastrophenschutzlager durch Verwaltungsvorschrift übertragen.

(3) Die Konzeptionen des Bundes zur Sanitätsmaterialbevorratung werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium in Abstimmung mit der obersten Katastrophenschutzbehörde in einem Landeskonzept umgesetzt. Das Landeskonzept ist regelmäßig zu aktualisieren und den Katastrophenschutzbehörden zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Führungskräfte im Katastrophenschutz

- (1) Einheitsführer von Basis- und Sondereinheiten nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie die Leiter der Katastrophenschutz-Stäbe nach § 3 Abs. 1 werden von der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde bestellt.
- (2) Einheitsführer von Einheiten, die durch mehrere untere Katastrophenschutzbehörden aufzustellen sind, werden durch die führende Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den weiteren beteiligten Katastrophenschutzbehörden bestellt.

§ 5 Aus- und Fortbildung

- (1) Die ergänzende Zivilschutzausbildung des Bundes ist in die Aus- und Fortbildung der Helfer im Katastrophenschutz zu integrieren.
- (2) Helfer im Katastrophenschutz haben sich jährlich in einem Umfang von mindestens 40 Stunden fortzubilden. In die Fortbildung nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung bereits bestehender Fortbildungsverpflichtungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 und organisationseigenen Fortbildungen katastrophenschutzspezifische Themen zu integrieren. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder der Katastrophenschutz-Stäbe nach

§ 3 Abs. 1.

(3) Helfern im Katastrophenschutz, die an Ausbildungen nach den Festlegungen der obersten Katastrophenschutzbehörde teilnehmen, ist durch die ausbildende Stelle ein schriftlicher Nachweis zu erteilen. Diese Nachweise sind der entsendenden Organisation vorzulegen. Die Organisationen haben die Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen gegenüber den unteren Katastrophenschutzbehörden anzuzeigen.

§ 6 Übungen

- (1) Zur Erprobung der nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG aufzustellenden Katastrophenschutzpläne und des Zusammenwirkens der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte hat jede untere Katastrophenschutzbehörde regelmäßig und aufeinander aufbauend
- 1. Planübungen,
- 2. Alarmierungsübungen,
- 3. Stabsrahmenübungen und
- 4. Vollübungen durchzuführen.
- (2) Jährlich sind mindestens eine Planübung sowie eine Alarmierungsübung, im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Stabsrahmenübung sowie im Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Vollübung durchzuführen. Die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde kann dazu die Teilnahme aller zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten anordnen. Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn der oberen Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Nach Abschluss jeder Übung ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen und der oberen Katastrophenschutzbehörde sowie den beteiligten Organisationen und Stellen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann Übungen mit Szenarien von zentraler Bedeutung für die unteren Katastrophenschutzbehörden anordnen.

- (4) Die obere Katastrophenschutzbehörde hat mindestens einmal jährlich eine der nach Absatz 2 durchzuführenden Übungen zu einer landkreisübergreifenden Übung zusammenzuführen, zu koordinieren und stabsmäßig zu begleiten. Dabei sollen insbesondere die Einheiten der Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, der Katastrophenschutz-Bergrettungszüge und Katastrophenschutz-Wasserrettungszüge nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5, der Medizinischen Task Force nach § 8 sowie der Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 beteiligt werden.
- (5) Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern, sofern diese über den Rahmen der gegenseitigen Hilfe benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehen, sowie Übungen im Ausland erfolgen grundsätzlich auf Anordnung oder mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde.
- (6) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann über die Anrechnung von realen Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 durchzuführenden Übungen entscheiden.

§ 7 Einsatz

- (1) Alle Einheiten des Katastrophenschutzes können entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.
- (2) Für Einsätze gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Für die Einheiten des Katastrophenschutzes soll die Zeit für die Herstellung der Bereitschaft zum Abmarsch ab dem Zeitpunkt der Anforderung bei einer voraussichtlichen Einsatzdauer von
- weniger als 24 Stunden zwei Stunden oder
- 2. mehr als 24 Stunden vier Stunden betragen.

(4) Die obere Katastrophenschutzbehörde hat die landkreisübergreifende Koordinierung des Einsatzes der benötigten Katastrophenschutzeinheiten sicherzustellen. Dabei können die Katastrophenschutzeinheiten aller Landkreise und kreisfreien Städte unabhängig von ihrer territorialen Betroffenheit eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass während des Einsatzes in der Regel in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Katastrophenschutz flächendeckend, jedoch in reduzierter Form, gewährleistet bleibt.

§ 8 Medizinische Task Force

- (1) Die Medizinische Task Force (MTF) ist nach dem Rahmenkonzept Medizinische Task Force (MTF) des Bundes vom 1. August 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die obere Katastrophenschutzbehörde in Thüringen dezentral aufzustellen.
- (2) Die Einheitsführer der Medizinischen Task Force werden durch die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden und den Landesverbänden der nach § 26 Abs. 1 ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen bestellt.
- (3) Jede Medizinische Task Force hat mindestens acht Stunden gemeinsame Fortbildung je Kalenderjahr zu absolvieren. Dabei ist insbesondere das Zusammenwirken aller vorhandenen Teilkomponenten auf dem Behandlungsplatz zu üben.

§ 9 Warnung der Bevölkerung

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Warnung der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches über das Modulare Warnsystem des Bundes sicherzustellen. Sie können sich darüber hinaus dabei auch der kommunalen Einrichtungen zur Übermittlung von Warnungen bedienen.

(2) Die Warnung der Bevölkerung kann auch durch die obere oder oberste Katastrophenschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 10 Übergangsbestimmung

Vorhandene Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert, die den technischen und taktischen Standards nicht entsprechen, können bis zur Beschaffung auf Grundlage des fortzuschreibenden Ausstattungsprogrammes für den Katastrophenschutz nach § 44 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG für die nach den Anlagen 1 bis 17 erforderlichen Fahrzeuge angerechnet und weiter verwendet werden. Über die Anrechnung der Fahrzeuge nach Satz 1 entscheidet die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Katastrophenschutzverordnung vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264) außer Kraft.

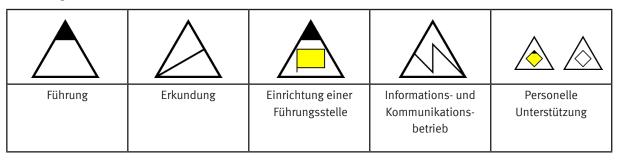
Erfurt, den 10. November 2020

Der Minister für Inneres und Kommunales

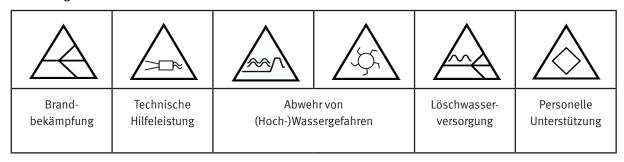
Georg Maier

3 Basiseinheiten

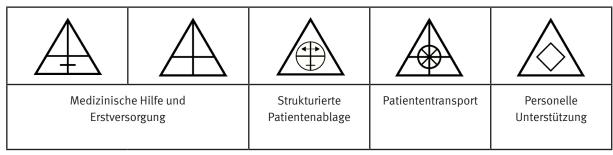
•	Katastrophenschutz-Führungsstaffel				KatS-FüSt
FüSt	Manr 4/0/	nschaftsstärke 3/Z	18 Einheiten im Freistaat		ThürKatSVO § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1
FüSt	1/ 0/ 0/ 1		Ĥ		
Einheitsführer			1		
Führungseinheit	1/ 0/ 2/ <u>3</u>	MTW O	Ť	Ť	Ť
Füst FÜUTr Führungs- unterstützungstrupp	2/ 0/ 1/ <u>3</u>	ELW 1	i	Ť	Ť



● ● ● EZ Retten	ı	Katastrophenschutz-Einsat	zzug Retten			KatS-I Rette		
		nschaftsstärke 22/ <u>27</u>	22 Einheiten im Freistaat		§ 2	hürKatS Abs. 1 .m. Anla	Nr. 2	
Retten	1/ 0/ 0/ <u>1</u>		Ť					
Einheitsführer •								
Führungseinheit	0/ 1/ 2/ 3	Einsatzleitwagen 1	Ť	Ť	Ť			
EZ Retten 1. Gruppe	0/ 1/ 8/ 9	LF-KatS	Ť	Ť	İ	Ť	Ť	
1. Gruppe		Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz		T	T	T	T	
EZ Retten 2. Gruppe	0/ 1/ 8/ 2	LF 20 KatS	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	
2. Gruppe		Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz		T			T	
EZ Retten	0/ 1/ 4/ 5	Rüstwagen	Ť	Ť	Ť			
Staffel Staffel		Mannschaftstransportwagen		Ť	Ť			



• • •		Katastrophenschutz-Sani	tätszug	KatS-SanZ
SanZ		chaftsstärke 1/23 (mit 3 Ärzten)	22 Einheiten im Freistaat	ThürKatSVO § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 3
SanZ	1/ 0/ 0/ 1		Ť	
SanZ Führungseinheit	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Einsatzleitwagen 1	Ť	† †
Sangr Sangr Sanitätsgruppe	3/ 1/ 7/ <u>11</u> (3 Ärzte)	Gerätewagen Sanität MTW O Mannschaftstransportwagen	Ť	†††††
1. Transporttrupp	0/ 1/ 1/ 2	Krankentransportwagen	Ť	Ť
2. Transporttrupp	0/ 1/ 1/ 2	Krankentransportwagen	Ť	Ť
3. Transporttrupp	0/ 1/ 1/ 2	Krankentransportwagen	Ť	Ť
4. Transporttrupp	0/ 1/ 1/ 2	Krankentransportwagen	Ť	Ť

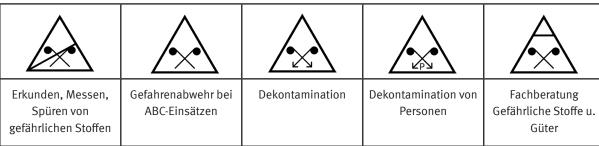


• • •	ŀ	Katastrophenschutz-Betreu		KatS-E	BetrZ			
BetrZ	Manns 1/5/22	chaftsstärke 2/28					4 4	
BetrZ	1/ 0/ 0/ 1		Ť					
Führungseinheit	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Einsatzleitwagen 1	Ť	ŤŤ				
BetrZ/ BetrGr Betreuungsgruppe	0/ 1/ 9/ 10	Gerätewagen Betreuung MTW Mannschaftstransportwagen	Ť	† † † †	Ť	Ť	Ť	Ť
Betrz Verpflegungsstaffel	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Verpflegung mit Anhänger Feldkochherd	Ť	ŤŤ	Ť	Ť	Ť	
BetrZ Unterkunftsstaffel	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Mannschaftstransportwagen	İ	ŤŤ	Ť	Ť	Ť	
Betreuungstrupp Psychosoziale Notfallversorgung	0/ 1/ 1/ 2	Mannschaftstransportwagen	Ť	Ť				

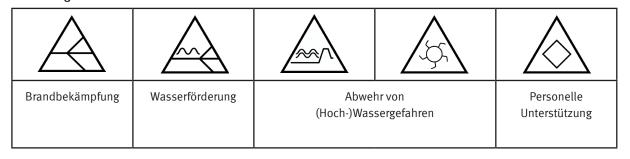


4 Sondereinheiten

• • •		Katastrophenschutz-Gefa	ahrgutzug	KatS-GGZ
GGZ	1	nschaftsstärke 24/ <u>30</u>	20 Einheiten im Freistaat	ThürKatSVO § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5
GGZ Einheitsführer	1/ 0/ 0/ 1		†	
Führungseinheit	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Einsatzleitwagen 1	Ť	† †
GGZ	0/ 1/ 7/ <u>8</u>	Gerätewagen Messtechnik	Ť	†††
Erkundungsgruppe		CBRN-Erkundungswagen		††††
GGZ	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Gefahrgut	Ť	† †
Gefahrenabwehrstaffel		Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz		ŤŤŤ
Dekontaminations- staffel Einsatzkräfte	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Dekontamination	Ť	ŤŤŤŤŤ
Dekontaminations- staffel Personen	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Dekontamination Personal	Ť	†††††



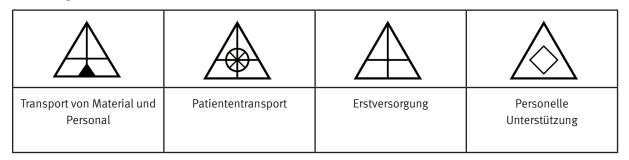
EZ Wasser	K	Katastrophenschutz-Einsatzzug Wasser			KatS-EZ Wasser				
	_ I	nschaftsstärke 22/ <u>27</u>	16 Einheiten im Freistaat		§ 2	nürKatSVO Abs. 2 Nr. 2 m. Anlage 6			
Einheitsführer	1/ 0/ 0/ 1		Ť						
Ez Wasser Führungseinheit	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Einsatzleitwagen 1	Ť	Ť	Ť				
EZ Wasser 1. Gruppe 1. Gruppe	0/ 1/ 8/ 2	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	Ť	†	†	ŤŤ ŤŤ			
EZ Wasser 2. Gruppe 2. Gruppe	0/ 1/ 8/ 9	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	Ť	Ť	†	† † † †			
EZ Wasser	0/ 1/ 4/ <u>5</u>	Schlauchwagen Katastrophenschutz	Ť	Ť	Ť				
Staffel Staffel		Mannschaftstransportwagen		Ť	Ť				



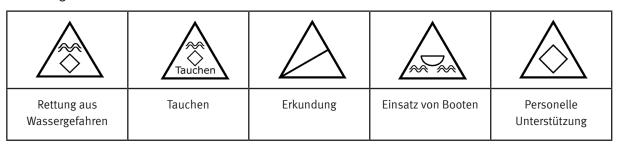
• • •	Katastrophenschutz-L	.ogistikzug	KatS-LogZ
LogZ	Mannschaftsstärke 1/3/13/ <u>17</u>	4 Einheiten im Freistaat	ThürKatSVO § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Anlage 7
LogZ	1/ 0/ 0/ 1	Ť	
Führungseinheit	0/ 0/ 1/ 1 Mannschaftstransportwagen		Ť
LogZ 1. LogStaffel 1. Logistikstaffel	0/ 1/ 5/ 6 Gerätewagen Logistik 2	Ť	ŤŤŤŤŤ
LogZ 2. LogStaffel 2. Logistikstaffel	0/ 1/ 5/ 6 Gerätewagen Logistik 2	Ť	ŤŤŤŤŤ
LogZ Log-Trupp	0/ 1/ 2/ 2 Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter		† †

		Log	
Transport von Material	Verbrauchsgüter-	Logistik	Personelle
und Personal	Versorgung	allgemein	Unterstützung

● ● ● BRZ	K	Katastrophenschutz-Bergrettungszug			KatS-BRZ				
DKZ	Mann: 1/3/1	schaftsstärke 8/ <u>22</u>	2 Einheiten im Freistaat						
BRZ	1/ 0/ 0/ 1		Ť						
Führungseinheit		Kommandowagen mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug	Ť	Ť	Ť				
BRZ 1. BRGr		Gerätewagen Bergrettung mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	
1. Bergrettungsgruppe		Krankentransportwagen Bergrettung		Ť	Ť	Ť			
BRZ 2. Bergrettungsgruppe		Gerätewagen Bergrettung mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	
		Krankentransportwagen Bergrettung		Ť	Ť	Ť			



• • •	К	atastrophenschutz-Wasserr	ettungszug		ı	KatS-	WRZ	
WRZ	l .	nschaftsstärke 22/ <u>28</u>	2 Einheiten im Freistaat		§	ThürKa 2 Abs. V.m. Ar	2 Nr. 5	
WRZ	1/ 0/ 0/ 1		†					
wrz Führungseinheit	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Kommandowagen	Ť	Ť	Ť			
WRZ I.WRSt 1. Wasserrettungsstaffel	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Wasserrettung mit Trailer und Rettungsboot	†	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť
wrz 2.wrst 2. Wasserrettungsstaffel	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Wasserrettung mit Trailer und Rettungsboot	†	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť
3. Wasserrettungsstaffel	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Wasserrettung mit Trailer und Rettungsboot	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť
WRZ Taucher Taucherstaffel	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Taucher mit Trailer und Rettungsboot	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť



UE BHP		Katastrophenschutz- Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz			KatS-UE BHP				
	Manı 0/1/	nschaftsstärke 8/ <u>9</u>	8 Einheiten im Freistaat		§		atSVO 2 Nr. 6 lage 1		
UE BHP #Einheitsführer	0/ 1/ 0/ 1		†						
UE BHP SanSt Sanitätsstaffel	0/ 0/ 5/ <u>5</u>	Mannschaftstransportwagen		Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	
Technik Technik	0/ 0/ 3/ <u>3</u>	Gerätewagen Behandlungsplatz		Ť	Ť	Ť			

Unterstützung Erstversorgung	Behandlungsplatz

UE WT	Katastrophenschutz- Unterstützungseinheiten Wassertransport			KatS-UE Wassertransport	
	Mannschaftsstärke 0/1/5/ <u>6</u>		6 Einheiten im Freistaat	ThürKatSVO § 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Anlage 11	
UE WT Einheitsführer	0/ 1/ 0/ 1		Ť		
1. Wassertransporttrupp	0/ 0/ 2/ 2	Tanklöschfahrzeug, Tankinhalt mindestens 2000 Liter, geländegängig		i i	
UE WT 2. Trupp	0/ 0/ 3/ <u>3</u>	TLF 4000	1	† † †	
2. Wassertransporttrupp		Tanklöschfahrzeug Tankinhalt mindestens 4000 Liter			

Transport und Bereitstellung von Löschwasser	Brandbekämpfung

UE Dekon EV	Katastrophenschutz- Unterstützungseinheiten Dekontamination Erstversorgung			KatS-UE DekonEV
		nschaftsstärke 12/ <u>15</u>	3 Einheiten im Freistaat	ThürKatSVO § 2 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. Anlage 12
UE Dekon EV	1/ 0/ 0/ 1		Ť	
Einheitsführer				
Dekontaminations-gruppe	0/ 1/ 7/ <u>8</u>	MTW	Ť	ŤŤŤ ŤŤŤ
		Mannschaftstransportwagen		
Dekontaminationsstaffel Erstversorgung	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Gerätewagen Dekontamination Erstversorgung	Ť	††† †††

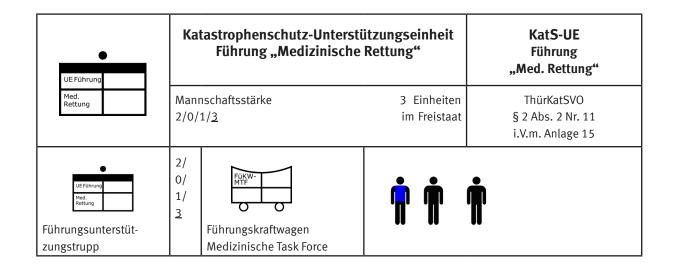
Unterstützung von Dekontaminationsmaßnahmen	Unterstützung bei Dekontamination von Verletzten	Personelle Unterstützung

MLK		Katastrophenschutz- Unterstützungseinheiten Messleitung			KatS-UE Messleitung
	Manr 1/1/		4 Einheit im Freista ne Einheit an der TLF	at	ThürKatSVO § 2 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. Anlage 13 und § 2 Abs. 3
MLK Einheitsführer	1/ 0/ 0/ 1	Î			
Messleitung	0/ 1/ 2/ 3	Messleitkomponente	Ť	Ť	Ť

Messen, Spüren, Erkunden	Erkunden	Fachberatung gefährliche Stoffe und Güter

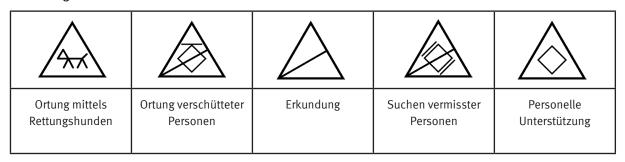
_ • • _		Katastrophenschutz-Führt	ıngsgruppe	KatS-FüGr
FüGr		annschaftsstärke 4 Einheiten im Freistaat		ThürKatSVO § 2 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. Anlage 14
FüGr	1/ 0/ 0/ 1		(
Führungseinheit	3/ 0/ 2/ <u>5</u>	Mannschaftstransportwagen	† † †	
Führungs- unterstützungstrupp	1/ 0/ 2/ <u>3</u>	Einsatzleitwagen 2	Ť	ŤŤ

Führung	Erkundung	Einrichtung einer Führungsstelle	Informations- und Kommunikations- betrieb	Personelle Unterstützung





RHOT		Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik		KatS-RHOT
${}$	Mannschaftsstärke 1/3/9/ <u>13</u>		1 Einheit im Freistaat	ThürKatSVO Anlage 16
RHOT	1/ 0/ 0/ 1		Ť	
Einheitsführer			T	
Führungseinheit	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Kommandowagen	Ť	ŤŤ
Ortungstechnik Einheit Ortungstechnik	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	Gw Ortung Gerätewagen Ortung	Ť	† †
RHOT Rettungshunde	0/ 1/ 5/ <u>6</u>	Rettungshunde	Ť	İİİİİ



FüStab		Katastrophenschu Führungsstab des La		KatS-FüStab
rustab	1	nschaftsstärke //9/ <u>19</u>	1 Einheit an der TLFKS	ThürKatSVO § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 17
FüStab Einheitsführer	1/ 0/ 0/ 1		Ţ	
^{FüStab} Führungseinheit	0/ 0/ 3/ <u>3</u>	Kommandowagen		ŤŤŤ
FüStab FüSt 1. Führungsstaffel	4/ 0/ 2/ <u>6</u>	Mannschaftstransportwagen	İİİ	
FüStab FüSt 2. Führungsstaffel	4/ 0/ 2/ <u>6</u>	Mannschaftstransportwagen	ŤŤŤÍ	İİİ
FüUTr Führungsunter-	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	ELW 2	Ť	ŤŤ
stützungstrupp		Einsatzleitwagen 2		



5 Einrichtungen des Katastophenschutzes

* *	Katastrophenschutz-Stab	KatS-Stab
Stab	Anzahl: 22	ThürKatSVO § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 18

Landrat/Oberbürgermeister

(politisch-gesamtverantwortliche Komponente)

Leiter des Verwaltungsstabes

(administrativ-organisatorische Komponente)

ereignis- spezifische Mitglieder	ständige Mitglieder	Koordi- nierungs- gruppe Stab - KGS	ständige Mitglieder	ereignis- spezifische Mitglieder
intern	intern		extern	extern

Leiter des Führungsstabes

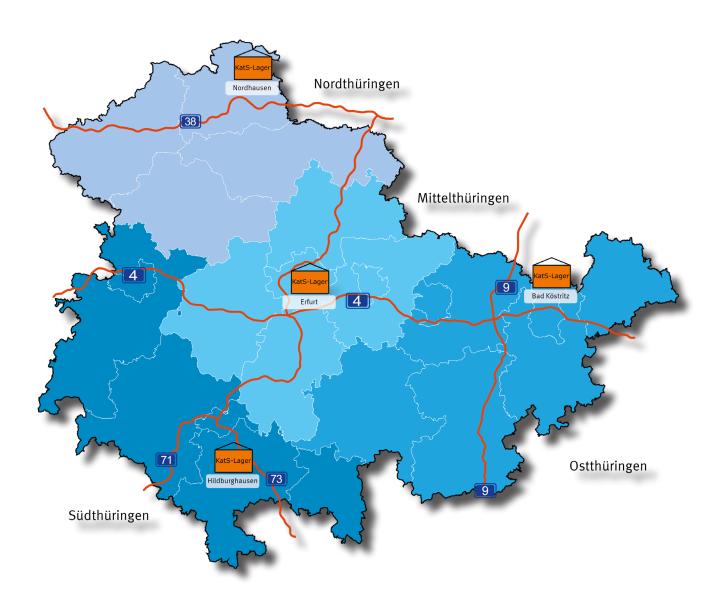
(operativ-taktische Komponente)

Sach-	Sach-	Sach-	Sach-	Sach-	Sach-
gebiet S1	gebiet S2	gebiet S3	gebiet S4	gebiet S5	gebiet S6
51	52	53	54	55	56
Personal/	Lage	Einsatz	Ver-	Presse-	Informa-
Innerer			sorgung	und	tions- und
Dienst				Medien-	Kommu-
				arbeit	nikations-
					wesen

Sichter/Botendienst/Melder/Erkunder/Fernmeldebetriebsstelle

Fachberater/Verbindungspersonen

Dezentrale Katastrophenschutzlager



www.innen.thueringen.de/

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt

Redaktion: TMIK, Referat 24

Layout: Referat M2, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Titelbild: Marcus Scheidel

Ausgabe 1 | 2021